



## Leitfaden zur Organisation von Veranstaltungen

Planen Sie eine öffentliche Veranstaltung? Benötigen Sie ein befristetes Patent für eine Festwirtschaft? Ist eine Polizeistundenverlängerung notwendig? Dann benötigen Sie von der Gemeinde eine Bewilligung.

Dieser Leitfaden soll Sie bei den Vorbereitungen und der Durchführung Ihrer geplanten Veranstaltung unterstützen.

### Bewilligungsverfahren bei Veranstaltung / Koordination

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich und örtlich begrenzter Anlass im Freien, in Gebäuden oder Zelten. Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden nach Ermessen der zuständigen Behörden bewilligt, die sich dabei unter anderem auf folgende Kriterien stützt: geeignete örtliche und zeitliche Voraussetzungen, Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Bewilligungspflichtig ist eine Veranstaltung, wenn es um einen so genannten gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes geht oder/und wenn kantonale und kommunale Vorschriften eine Bewilligung vorsehen (Polizeiverordnung, Bauvorschriften, Gastgewerbegesetz). Vor allem aber ist eine Bewilligung notwendig, wenn an der Veranstaltung einer oder mehrere der nachfolgend genannten Punkte vorkommen:

- eine Bewirtung mit Essen und Getränken vorgesehen ist
- eine Eintrittsgebühr verlangt wird
- Artikel aller Art verkauft werden (oder Ankauf)
- Verstärker (Lautsprecher) eingesetzt werden
- die Nachtruhe und/oder Feiertage tangiert werden

Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ist es angezeigt, sich frühzeitig (spätestens 3 Wochen vor Veranstaltung) mit der Abteilung Sicherheit und Gesundheit in Verbindung zu setzen. Das Bewilligungsverfahren setzt bei grösseren Veranstaltungen neben dem Gesuch um Bewilligung auch ein entsprechendes Veranstaltungs-Konzept voraus.

***Bewilligungspflichtig ist das Anbieten von Steh- und Sitzplätzen an öffentlich zugänglichen Orten zum Genuss von Speisen und Getränken (auch freiwillige Kostenbeiträge) vor Ort.***

***Der Handel mit alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle ist ohne Patent (Klein- und Mittelverkauf) verboten. Ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke (z.B. Wein).***

***Private Anlässe brauchen kein Patent. Als «privat» gelten Vereinsanlässe, an denen nur Vereinsmitglieder teilnehmen, sowie Einladungen an Feste, bei denen kein «Kässeli» aufgestellt wird oder kein Eintritt verlangt wird. Die Eingeladenen müssen dem Gastgeber bekannt sein. Einladungen über Social Media sind nie «privat».***

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Behörde auf andere Personen übertragen werden.

Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

***Der Abschluss eines Mietvertrages für die Raumbenützung stellt keine Bewilligung für die Veranstaltung dar.*** Die erforderliche Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit muss an der Veranstaltung vom Veranstalter vorgewiesen werden können.

### **Festwirtschaft**

Ein befristetes Patent zur Führung einer Festwirtschaft ist beim Ausschank oder Verkauf von Getränken und Speisen erforderlich.

### **Lebensmittel/Hygiene**

Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf grössere Sorgfalt zu achten. Es sind ausreichend Kühlmöglichkeiten sowie geeignete Einrichtungen für die Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln bereitzustellen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Tel. 043 244 71 00  
<https://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion/kantonales-labor.html>

### **Abgabeverbot von Alkohol an Jugendliche**

Bei der Abgabe von Alkohol ist folgendes zu berücksichtigen (§25 Gastgewerbegesetz GGG):

- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
- Die Abgabe von gebrannten Wassern (Spirituosen, Aperitifs und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke (Wein, Bier und Apfelwein) an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

### **Polizeistundenverlängerung**

Für Verlängerungen der Polizeistunde / Schliessungsstunde (ab 24.00 Uhr) bedarf es einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers. Das Gesuch muss mindestens 14 Tage vor dem Anlass eingereicht werden.

### **Plakate**

Strassenreklamen bedürfen einer Zustimmung der Grundstückeigentümerschaft und einer Bewilligung der Gemeinde Dällikon.

### **Verlosungen, Lotterien, Tombola**

Bewilligungen zur Durchführung einer Tombola erteilt die Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich. Bitte wenden Sie sich für die Bewilligungen direkt an diese kantonale Stelle:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich  
Büro für Gewerbebewilligungen  
Neumühlequai 8  
8090 Zürich  
043 259 20 28 / bewilligungen@ds.zh.ch

Webseite der Sicherheitsdirektion:

[https://ds.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/de/unsere\\_direktion/gs/gewerbebewilligungen\\_b\\_e-glaubigungen.html](https://ds.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/de/unsere_direktion/gs/gewerbebewilligungen_b_e-glaubigungen.html)

### **Allgemeine Ruhezeiten (Lärmimmissionen)**

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

An öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören.

Nehmen Sie Rücksicht auf die Nachbarschaft. Um Reklamationen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen bei einer Grossveranstaltung die Anwohnenden mittels Flugblatt frühzeitig zu orientieren.

Der Lärmpegel eines allfälligen Lautsprechers und oder Verstärkungsanlage, darf 93 dB(A) nicht übersteigen. Eine Lautstärke von mehr als 93 dB(A) muss spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Baudirektion Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz schriftlich gemeldet werden. Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG).

Kantonale Fachstelle für Lärmschutz  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich  
Tel. 043 259 55 11 / fals@bd.zh.ch  
<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/laerm-schall/schall-laser.html>

### **Lichtimmissionen**

Für die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer, Laserpointer, oder Himmelslaternen und Geräte mit ähnlicher Wirkung wird keine Bewilligung erteilt, da es verboten ist.

### **Verkehrsdienst/Parkdienst**

Bei grossen Veranstaltungen ist ein Verkehrsdienst bzw. Parkdienst wie folgt zu stellen:  
Veranstaltungen bis zu 100 Besucher kein Verkehrsdienst  
Veranstaltungen bis zu 300 Besucher 1-2 Personen

### **Feuerpolizei**

Veranstaltungen die in Räumen stattfinden, sind der Feuerpolizei frühzeitig zu melden. Es muss zusammen mit der Feuerpolizei ein auf das Gebäude und den Anlass entsprechendes Sicherheits-dispositiv erstellt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Dällikon.

### **Kontaktpersonen:**

#### Fragen zur Raummiete:

Gemeinde Dällikon  
Abteilung Liegenschaften  
Schulstrasse 5  
8108 Dällikon  
044 847 19 26  
liegenschaften@daellikon.ch

#### Fragen zur Bewilligung:

Gemeinde Dällikon  
Abteilung Sicherheit und Gesundheit  
Schulstrasse 5  
8108 Dällikon  
044 847 19 19  
sicherheit@daellikon.ch

Unterlagen und das Gesuchsformular können direkt bei der Gemeindeverwaltung oder direkt von der Homepage unter [www.daellikon.ch](http://www.daellikon.ch) bezogen werden.